

MaiKäferTeam Hannover



MaiKäferTeam Hvr – Im Brande 6a – 30989 Gehrden

Name	Henry Hackerott Im Brande 6a 30989 Gehrden
Funk	+49 172 5115467
Mail URL	anmeldung@maikaefertreffen.de www.maikaefertreffen.de
Datum	15. Februar 2026

43. MaiKäferTreffen 1. Mai 2026 Hannover

Hallo liebe Freunde der luftgekühlten VW's,

wie in jedem Jahr, möchten wir auch dieses Jahr wieder mit Euch die Saison auf dem Parkplatz West 41-42 der Hannover-Messe, bei dem bekannt schönen Wetter, eröffnen.

Bitte sendet uns das Anmeldeformular bis zum **15.03.2026** per Post oder E-mail zurück.

Die Standmiete ist nach Erhalt der Rechnung im Voraus zu zahlen. Nach Zahlungseingang senden wir Euch einen Einfahrtschein für die gemeldeten Fahrzeuge zu.

Wenn Ihr uns in den letzten Jahren noch keinen Gewerbenachweis zukommen lassen habt, so holt es bitte nach.

Die Preise findet Ihr auf dem beiliegendem Anmeldeformular oder im Internet unter www.maikaefertreffen.de

Wir wünschen eine schöne Vorbereitungszeit.
Wenn Ihr noch Fragen habt, ruft uns an.
Mit luftgekühlten Grüßen

MaiKäferTeam Hannover

MaiKäferTeam Hannover

MaiKäferTeam Hannover
Henry Hackerott
Im Brande 6a

D-30989 Gehrden

Firma _____
Name _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Land _____
Mobil _____
Email _____
Nr _____

Anmeldung zum gewerblichen Teilemarkt auf dem MaiKäferTreffen am 1.Mai 2026

☐	Standfläche 3,5lfdm bei 5,5m tiefe auf Ausstellerfläche (min. 2Plätze)	90,- € / Platz
☐	Anzahl Fahrzeuge	
☐	Werbefeld auf dem Plakat und Internetseite	500,- €
☐	Frontseite auf Willkommenstasche (2500 Baumwoll Taschen)	2500,- €
☐	Fläche 2 Show'n'Shine Bühne	1500,- €
☐	Fläche 3 Show'n'Shine Bühne	1500,- €
☐	Fläche 4 Show'n'Shine Bühne	1500,- €
☐	Fläche 5 Show'n'Shine Bühne	1500,- €
☐	Pokale Show'n'Shine (15 Stück)	800,- €
☐	Werbe-Flyer in Willkommenstasche (2500 Stück)	250,- €

Alle Preise zzgl. 19%MwSt

Ich habe die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ gelesen, verstanden und akzeptiert.

Datum:

Unterschrift:

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Aussteller des Teilemarktes auf dem MaiKäferTreffen Hannover

1 Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) zum Mai-Käfer-Treffen erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die Mai-Käfer-Treffen GbR (im Folgenden abgekürzt: MKTGbr) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 1.2 Mit der Anmeldung werden diese "Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien", die für das Mai-Käfer-Treffen durch den Anmeldenden anerkannt und ihre Beachtung wird zugesichert. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf dem Mai-Käfer-Treffen beschäftigten Personen.
- 1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerbe-rechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbs-rechts zu beachten.
- 1.4 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke des Mai-Käfer-Treffens gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit ggf. auch an Dritte weitergegeben werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

2 Zulassung

- 2.1 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet die MKTGbr ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In der Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MKTGbr.
- 2.2 Die MKTGbr kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 2.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über evtl. notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3 Platzzuteilung

- 3.1 Die Platzzuteilung wird von der MKTGbr unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Die MKTGbr ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die MKTGbr dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen; Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn des Mai-Käfer-Treffens die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.
- 3.3 Ein Tausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der MKTGbr ist nicht gestattet.

4 Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 4.1 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem die MKTGbr allein zu verhandeln braucht.
- 4.2 Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.3 Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und unterliegt einer besonderen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Unteraussteller haftet der zugelassene Hauptaussteller.
- 4.4 Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.
- 4.5 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der MKTGbr den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

5 Beteiligungspreis, Pfandrecht

- 5.1 Die Höhe des Beteiligungspreises und die Zahlungsweise sind aus den Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Bezahlung der Rechnung zu festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Platzes. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsabfertigung erfolgen.
- 5.2 Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich die MKTGbr vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird - außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen.
- 5.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in deutscher Währung zu begleichen.

6 Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

- 6.1 Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Die MKTGbr behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Gelingt der MKTGbr eine anderweitige Vermietung des Platzes, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% des ihm in Rechnung gestellten Beteiligungspreises ein. Dem Zurückgetretenen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch sei.
- 6.2 Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.
- 6.3 Die MKTGbr ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn
 - a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung (8.00 Uhr), erkennbar belegt wird,
 - b) im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine von der MKTGbr gesetzte Nachfrist fristlos verstreichen lässt,
 - c) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der MKTGbr nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,
 - d) gegen das Hausrecht der MKTGbr verstoßen wird.
- 6.4 Die MKTGbr kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung der Gegenstände durch die MKTGbr auf Kosten des Ausstellers.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch die MKTGbr zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte; Ziffer 6, Abs. 1, 2 und 4 sind anwendbar.
- 7.2 Kann die MKTGbr aufgrund von höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf den Beteiligungspreis, jedoch kann die MKTGbr vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist.
- 7.3 Muss die MKTGbr aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

8 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

- 8.1 Die MKTGbr haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft; die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge von Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die MKTGbr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Die Haftung der MKTGbr darüber hinaus aus sonstigem Grunde ist ausgeschlossen. Die MKTGbr haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigem Untergang an/von Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie für etwaige Folgeschäden.
- 8.4 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
- 8.5 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die MKTGbr ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Aussteller des Teilemarktes auf dem MaiKäferTreffen Hannover

9 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 9.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Die MKTGbr kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.
- 9.2 An jedem Verkaufsstand ist ein KFZ-Verbandkasten nach DIN13164 und 1 Feuerlöscher (mindestens 1 Kg) nach DIN EN 3 vorrätig zu halten.
- 9.3 Die MKTGbr kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Abänderung durch die MKTGbr auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.
- 9.4 Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der MKTGbr bekannt zu geben.
- 9.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung (8.00 Uhr) abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss (17.00 Uhr) der Veranstaltung ist unzulässig. Der Abbau muss bis 22.00 Uhr des Veranstaltungstages abgeschlossen sein.
- 9.6 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift und der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- 9.7 Der Stand muss während der gesamten Dauer des Mai-Käfer-Treffens zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10 Werbung

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MKTGbr. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmproduzierend ist.
- 10.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 10.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechenden Aufführungsgenehmigungen einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.
- 10.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

11 Direktverkauf

- 11.1 Der Direktverkauf ist gestattet. Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.
- 11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.
- 11.3 Der Verkauf von NS-Symbolen, kriegsverherrlichenden Schriften und Filmen, Hieb- Stich- und Feuerwaffen im Sinne des Waffengesetzes, jugendgefährdenden Schriften und Filmen sowie der Verkauf von lebenden Tieren ist verboten. Dies gilt auch für alle Arten von Nahrungs- und Genussmitteln, ausgenommen der vom Veranstalter schriftlich genehmigten.
- 11.4 Die behördliche Genehmigung zum Verkauf an Sonn- und Feiertagen holt die MKTGbr ein, hierzu ist eine Kopie des Gewerbenachweises einzureichen.

12 Einfahrtscheine

- 12.1 Der Aussteller erhält nach Eingang seiner Standmiete auf den Konto von der MKTGbr, die von ihm angeforderten Einfahrtscheine, max. jedoch die Anzahl der vom ihm gemieteten Ausstellerplätze. Die Einfahrtscheine sind mit dem polizeilichen Kennzeichen des einfahrenden Fahrzeugs zu versehen, sie sind nicht übertragbar. Die Fahrzeuge sind auf dem gemieteten Ausstellerplatz zu parken. Während der Veranstaltung sind Fahrzeugbewegungen auf dem gesamten Ausstellergelände untersagt vorzunehmen.

13 Bewachung

- 13.1 Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte der MKTGbr ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers.
- 13.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbaueiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.
- 13.3 Für eine zusätzliche Standbewachung soll sich der Aussteller auf seine Kosten des vom MKTGbr eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

14 Reinigung

- 14.1 Die MKTGbr sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes.
- 14.2 Der Ausstellerplatz ist in dem Zustand zu verlassen, wie er vorgefunden wurde.
- 14.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

15 Fotografieren

- 15.1 Die MKTGbr ist berechtigt Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung der MKTGbr direkt anfertigen.

16 Gewerblicher Rechtsschutz

- 16.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechts-Reform Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzbl. 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

17 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- 17.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der MKTGbr. Den Anordnungen der von ihr Beschäftigten ist Folge zu leisten.
- 17.2 Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die MKTGbr, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes, zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

18 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 18.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien oder der in Ziffer 1.2 genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen oder des Vertrages zur Folge.

19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort ist Gehrden. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.